



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per E-Mail: [begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)

Wien, am 27. Mai 2025  
Zl. B,K-200/220525/TR,HA

GZ: 2025-0.256.495

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz und das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält zwei unterschiedliche Themenbereiche (Anstellungserfordernisse für ElementarpädagogInnen; Einrichtung von Orientierungsklassen), die die Gemeinden als Erhalter von Bildungseinrichtungen, gleich ob elementarpädagogische Einrichtungen oder Pflichtschulen, unmittelbar tangieren.

Vorweg wird betont, dass entgegen der Darstellung im Vorblatt der Gesetzesmaterialien (Wirkungsorientierte Folgenabschätzung) sehr wohl mit teils beträchtlichen finanziellen Kostenfolgen für Gemeinden zu rechnen ist.

**Ad Änderung des Schulunterrichtsgesetzes (Orientierungsklassen):**

Gemäß dem neuen § 4 Abs. 4a SchUG kann für bis zu sechs Monate ausschließlich Orientierungsunterricht erfolgen, wenn ein Förderbedarf in Orientierung und Vorläuferfertigkeiten festgestellt wurde.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, hat durch den verstärkten Familiennachzug in den letzten Jahren ein starker Zuzug von Angehörigen von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten nach Österreich stattgefunden, vor allem eine vermehrte





Migration von Kindern und Jugendlichen. Unbestritten ist, dass eine besondere Herausforderung darin liegt, dass viele Kinder und Jugendliche aus einem anderen Kulturkreis nach Österreich kommen und keinerlei Vorerfahrung aus einem beständigen Bildungssystem haben und eine Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen, die für den Einstieg in die Schullaufbahn essentiell sind, nicht stattgefunden hat. Hinzukommt, dass in vielen Fällen Analphabetismus in einem Alter vorliegt, in dem Kinder und Jugendliche in Österreich bereits alphabetisiert sind.

Wenngleich der Österreichische Gemeindebund gegen das Vorhaben der Einrichtung von Orientierungsklassen aus fachlicher Sicht keinerlei Bedenken hegt und diese Maßnahme begleitend zu den bereits bestehenden Deutschförderklassen als sinnvoll erachtet, wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Maßnahme infolge der zusätzlichen räumlichen Kapazitäten für viele Gemeinden unweigerlich Kosten verbunden sind. Dass es sich bei „Orientierungsklassen“, wie in den Erläuterungen angemerkt, nicht um Klassen im schulorganisatorischen Sinn handelt, ändert an diesem Umstand nichts. Auch die Möglichkeit, für den Orientierungsunterricht nicht nur eigene, sondern auch schulstandort- und schulartübergreifende Gruppen einzurichten, wird nichts daran ändern, dass an vielen Standorten, vor allem an jenen, an denen bereits eigene Deutschförderklassen eingerichtet wurden, zusätzliche Raumkapazitäten geschaffen werden müssen.

Nachdem im Vorblatt der Gesetzesmaterialien davon die Rede ist, dass durch diese Maßnahme lediglich Mehrkosten für den Bund entstehen (Ersatz der Besoldungskosten der Landeslehrpersonen), weist der Österreichische Gemeindebund ausdrücklich darauf hin, dass durch die Einrichtung von Orientierungsklassen sehr wohl Kostenfolgen für Gemeinden als Schulerhalter verbunden sind und die Bereitstellung von zusätzlichen Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann.

**Infolge der äußerst angespannten finanziellen Lage der Gemeinden fordert der Österreichische Gemeindebund mit Nachdruck, dass ein durch diese Maßnahme notwendig werdender Mehraufwand zur Gänze von Bundesseite abgedeckt wird.**

#### **Ad Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz (Bachelorstudium):**

Seit etlichen Jahren gibt es von Seiten des Bundes Bestrebungen, eine universitäre (tertiäre) Ausbildung für Elementarpädagogik zu etablieren. Dadurch würde die pädagogische Qualität in elementaren Bildungseinrichtungen erhöht und der eklatante Fachkräftemangel im Elementarpädagogikbereich gelindert.

Bis dato gibt es auf Grundlage des „Grundsatzgesetzes betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen sowie Erzieherinnen“



zahlreiche Ausbildungsabschlüsse, die zum Berufszugang berechtigen: von den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (BAfEP) angefangen über Hochschullehrgänge bis hin zum Masterstudium „Elementarpädagogik“.

In diesem Zusammenhang ist kritisch festzuhalten, dass in diesem Grundsatzgesetz bereits sehr weitgehende und detaillierte Vorgaben zu den fachlichen Anstellungserfordernissen gemacht werden. In dieser Hinsicht verbleibt den Ländern keinerlei Handlungsspielraum mehr für eine Ausführungsgesetzgebung. Es wird daher grundsätzlich angeregt, im Sinne der Kompetenzverteilung des B-VG den Ländern auch einen Raum für eine Ausführungsgesetzgebung zu geben.

Entgegen diesem Ansinnen sollen nunmehr weitere Anstellungserfordernisse in das Gesetz aufgenommen und der Berufszugang mit universitärem Abschluss erleichtert werden. Erstmals soll auch ein abgeschlossenes Bachelorstudium „Elementarpädagogik“ als Berufszugang (Anstellungserfordernis) ausreichen.

Abgesehen davon, dass fraglich ist, ob ein universitärer Abschluss der Elementarpädagogikausbildung tatsächlich zu einer Qualitätssteigerung führt – letztlich zählt nicht der Abschluss, sondern die Ausbildung – ist zu bedenken, dass die verschiedenen Anstellungserfordernisse (Zugangsmöglichkeiten) teils in Konkurrenz zueinander stehen und damit die Bachelorausbildung andere Ausbildungsmöglichkeiten verdrängen wird (kommunizierende Gefäße mit anderen – nicht universitären – Ausbildungsmöglichkeiten). Mitnichten ist es so, dass mit der neuen Berufszugangsmöglichkeit ausschließlich neue Personengruppen angesprochen werden. Nachdem die Einführung eines ordentlichen Bachelorstudium die bisherigen Ausbildungsabschlüsse eben nicht nur ergänzen, sondern auch ersetzen wird, ist auch keinerlei Linderung des Fachkräftemangels, der bundesweit zu beobachten ist, zu erwarten.

Zudem wird durch diese neue Möglichkeit des Berufszugangs ein Anreiz gesetzt, auf Basis einer akademischen (anstelle einer höheren) Ausbildung in das Berufsfeld einzutreten. Neben dem Umstand, dass ein erhöhtes theoretisches Wissen für sich allein noch keine Aussage über die praktische Anwendbarkeit dieses Wissens und die Eignung der StelleninhaberInnen für das Berufsfeld zu treffen vermag, ist auch zu berücksichtigen, dass dringend benötigte Nachwuchskräfte im Falle der akademischen Ausbildung erst rund drei Jahre später in den Beruf eintreten werden.

Unverständlich ist, dass die Bachelorausbildung in einer Zeit ermöglicht werden soll, da die zuletzt erfolgten Erweiterungen der Anstellungserfordernisse noch nicht einmal ausgerollt, geschweige denn evaluiert wurden. So gibt es seit dem Studienjahr 2021/22 den Hochschullehrgang „Elementarpädagogik“ an den Pädagogischen Hochschulen, der als Quereinstiegsmöglichkeit für facheinschlägig vorgebildete Personengruppen dient (Lehrer, Erzieher). Seit dem Studienjahr 2023/24 steht sogar ein Hochschullehrgang „Quereinstieg Elementarpädagogik“ an den Pädagogischen





Hochschulen zur Verfügung, der als Quereinstiegsmöglichkeit für Absolventinnen und Absolventen von nicht facheinschlägigen Studien dient.

Wenngleich ein Bachelorstudium zunächst „nur“ im Rahmen eines Piloten vorgesehen ist, bedeutet die vorgesehene Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten im Wege eines Bachelorabschlusses kurz über lang eine deutliche Steigerung der tertiär ausgebildeten (zukünftigen) Elementarpädagogen.

Unweigerlich führt dieser Umstand in den einzelnen Einrichtungen nicht nur zu unterschiedlichen Abschlussniveaus der Fachkräfte, die in der täglichen Arbeit zu Problemen führen können, sondern auch zu Diskussionen und Begehrlichkeiten, infolge eines universitären Abschlusses und damit einer (aber nur vermeintlich) höheren Qualifizierung bessergestellt zu werden.

Damit geht wiederum unweigerlich die Frage der Entlohnung und damit der Finanzierung der Beschäftigten mit tertiärem Abschluss einher. Unrichtig sind daher die diesbezüglichen Ausführungen im Vorblatt der Gesetzesmaterialien (Wirkungsorientierte Folgenabschätzung), wonach aus dieser Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen entstehen.

**Aus den genannten Gründen und in Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinden, die überwiegend für die Personalkosten im Elementarpädagogikbereich aufzukommen haben, lehnt der Österreichische Gemeindebund den Entwurf zur Änderung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes mit aller Deutlichkeit ab.**

#### **Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist bei Rechtsetzungsvorhaben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entspricht.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen bzw. den Darstellungen der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt, wonach dieses Rechtsetzungsvorhaben keine Kostenfolgen für Gemeinden nach sich zieht, ist mit Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen festzuhalten, dass aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes mit diesem Rechtsetzungsvorhaben bedeutende Kostenfolgen für die Gemeinden verbunden sein können.

**Da die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen in den Materialien unzureichend dargestellt sind, fordert der Österreichische Gemeindebund eine den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über**





Österreichischer  
Gemeindebund

einen Konsultationsmechanismus sowie der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens und behält sich ausdrücklich das Verlangen nach Verhandlungen im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vor.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Alle Landesgeschäftsführer  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel